

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes:

**Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet
der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg**

Nr. 820-8623, 1 c

**Verordnung
über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Coburg
und des Landkreises Coburg („Callenberger Forst“)**

vom 08.01.1979, zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an den Euro vom 08.11.2001 (RABl OFr. Nr. 12/2001), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung.

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

**Verordnung
über den Schutz von Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Coburg
und des Landkreises Coburg („Callenberger Forst“)**

§ 1

- (1) Der in den Abs. 2 und 3 beschriebene und abgegrenzte Landschaftsraum im Gebiet der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg wird als Landschaftsschutzgebiet unter der Bezeichnung

„Callenberger Forst“

geschützt.

- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Osten ausgehend von der Einmündung der Straße von Callenberg in die Straße Beiersdorf – Coburg etwa 600 m entlang dieser Straße in Richtung Coburg bis zur Waldecke, dann auf der ehemaligen Kreisgrenze zwischen Stadt und Landkreis Coburg etwa 100 m in südwestlicher und 80 m in süd-südöstlicher Richtung bis zum Waldrand, anschließend auf dem Weg südlich Roßwurm-Teich Richtung Kropfweiher etwa 300 m in süd-südwestlicher, ca. 160 m in nördlicher und 180 m in westlicher Richtung bis zur Wegegabelung südlich Roßwurm-Teich, von dort etwa 500 m in süd-südöstlicher Richtung auf dem Weg Richtung Hörlesgrund, ab der Wegspinne östlich Weihersholz auf den Waldweg (Hohlweg) etwa 550 m in süd-südwestlicher Richtung bis zur Wegabzweigung zur Ernstfarm, von hier aus im Süden immer am Waldrand entlang zuerst in westliche Richtung, nördlich Weidach auf etwa 400 m nach Süden und dann wieder in westlicher bzw. südwestlicher Richtung (ca. 800 m Luftlinie) bis zum zweiten, von Weidach her in den Wald führenden Weg, an diesem Weg in nordwestliche bzw. westliche Richtung bis zur Straße Weitramsdorf-Schlettach am Ausgang des Tales der Hoffmannsteiche, im Westen zuerst an der Straße und dann weiter am Waldweg nach Norden bis zur sog. Wildfuhr, im Norden immer an dieser Verbindungsstraße entlang nach Osten bis zum nordöstlich des Drehen-Weiher abweigenden Weg, an diesem Weg entlang in östliche Richtung bis zum Ausgangspunkt an der Straße Beiersdorf-Coburg.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 grün eingetragen, die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen

wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Stadt Coburg und beim Landratsamt Coburg.

- (4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

§ 3

- (1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:

1. die Errichtung von Gebäuden,
2. die Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden, wenn diese eine Änderung der äußeren Gestalt der Gebäude zur Folge hat,
3. die Errichtung von Einfriedungen aller Art, ausgenommen Weidezäune in ortsüblicher Art,
4. die Errichtung von selbstständigen Mauern einschließlich Stützmauern,
5. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 102 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung,
6. die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen,
7. das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
8. das Anlegen von Plätzen zum Abladen, Abstellen oder Lagern von Material oder Unrat, Klärschlamm, Steinen, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Verpackungstoffen, Behältnissen oder sonstigen Abfällen,
9. Aufschüttungen und Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen,
10. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, Bemalungen und Anschlägen, ausgenommen Schilder, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, sowie Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten,
11. Kahlschläge von mehr als 1 Hektar Flächengröße sowie die Umwandlung von Mischwald oder Laubwald in Nadelwald-Reinbestände,
12. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken,
13. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze, ausgenommen das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, sowie bei der Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
14. die Aufforstung von im Wald gelegenen Wiesentälern oder anderen, bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn sie an mindestens drei Seiten von Wald umgeben sind.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen im Sinne des § 2 erwarten lässt oder diese durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können.

§ 4

- (1) Von dem Verbot nach § 2 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Callenberger Forst“ vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. I Nrn. 1, 6 bis 9 und die Erteilung von Befreiungen bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberfranken – Höhere Naturschutzbehörde – Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 6

Unberührt bleiben in den Grenzen des § 2

1. die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen die Errichtung von Einfriedungen und Zäunen, wenn dabei an sichtbaren Stellen Beton verwendet wird,
2. die Errichtung von Jagd- und Fischereieinrichtungen mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern,
3. die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen,
4. sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 7

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Befreiung nach § 4 nicht nachkommt.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 Abschnitt „Callenberger Forst“ der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Coburg vom 20.06.1972 (Coburger Amtsblatt Nr. 25 Seite 128) außer Kraft.

**NaturschutzVO Callenberg
121**

Bayreuth, 08.01.1979
Bezirk Oberfranken

gez. Dr. Heun

Dr. Heun
Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten